Und gesetzt auch der Fall, die Bekenntnisse wären rechtmässig geschehen, so hätte doch die Obrigkeit nachsehen und nachsuchen sollen, ob die Beklagte in dem linken Arm, woraus der Satan das Blut zum Verschreiben genommen, eine Masen habe oder sonst von ihm gezeichnet sei.

Im. Verhandlungsprotokoll Blatt 2 gegen Ende finden sich diese lateinischen Worte «in tortura et post torturem omnia antecedentia confessa est». (In der Folterung und nach der Folter hat sie alles Voranstehende gestanden). Da doch das Protokoll vorhero gesagt, dass die Beklagte in tortura nichts bekannt, erhellt daraus ein gewisser Widerspruch, und man kann annehmen, dass mit den Protokollen in diesen schweren Prozessen nicht redlich sei umgegangen worden.

Im besagten Protokoll Blatt 2, Rückseite, sind diese Worte zu lesen: "Den 13. April hat sie wiederum in tortura bekannt, wie folgt". Daraus ist zu entnehmen, dass man die in der Folter getanen Bekenntnisse protokolliert habe, welches doch in der peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 58 verboten ist.

Sodann wäre zu untersuchen gewesen, ob der Stecken und die Salbe, welche sie zum Ausfahren gebraucht, an demjenigen Orte sei, wie sie es angezeigt.

Gleichfalls hätte man wegen der Benennung der mitschuldigen Komplizen die notwendigen Umstände, wie es die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 31 befiehlt, fleissig erkundigen sollen.

Weiter hätte man nachforschen und die geschädigten Leute beeidigen sollen, welchen die Angeklagte ihrem Bekennen nach durch Hagel- und Wettermachen, auch durch Verzauberung des Viehs geschadet haben soll, und wer ihr dazu geholfen.

Die Beklagte bekennt zwar unter anderem, dass sie dem St. Qu. ein Rind verderbt habe, wozu ihr die M. W. geholfen, worüber auch der besagte St. Qu. befragt worden, allein ist sie, die Beklagte, nicht gefragt worden, wie das Rind ausgesehen, und ist auch St, Qu. Aussage nicht unter Eid geschehen, sondern bloss auf einem einzelnen Bogen verzeichnet worden, wobei auch nicht zu sehen ist, ob solche Aussage vor der Obrigkeit geschehen ist.

Gleiche Beschaffenheit hat es, was die Beklagte bekennt, dass sie dem Schmied vor zwei Jahren im Herbst ein braunes Kalb mit der Salbe, die ihr der Satan gereicht, verderbt habe, dazu ihr vorbesagte